

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	Planungs- gemeinschaft Havelland- Fläming 23.09.2024	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p>		rungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	(07.10.2024)	<p>Bezug auf Hinweise Land</p> <p>Neben den zitierten LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung sollte auch die „Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg“ des MLUK2 Verwendung bei der gemeindlichen Lärmaktionsplanung finden (bspw. bzgl. der Prüfwerte und Aussagen zu ruhigen Gebieten).</p> <p>Mobilitätswende</p> <p>Die Mobilitätswende, die die Veränderung des Modal Splits zu Gunsten des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad, Fuß) und zu Lasten des MIV vorsieht, schlägt sich aktuell u.a. in der Novellierung des StVG und der StV06-Novelle, des neuen Brandenburgischen Mobilitätsgesetzes und der FGSV-Richtlinie E-Klima 2022 nieder. Auf diese aktuellen Entwicklungen, die sich vorrangig aus Klimaschutz- und Verkehrssicherheitsgründen ableiten, mittelbar aber auch der Lärm-minderungsplanung nutzen, sollte im Bericht kurz eingegangen werden.</p> <p>Lärmaktionsplanung Haupteisenbahnstrecken</p> <p>Um weiter für das Thema zu sensibilisieren, könnte noch etwas genauer auf die Lärmaktionsplanung des EBA (für Haupteisenbahnstrecken des Bundes) hingewiesen werden. Die DB-Strecke 6135 (Berlin-Elsterwerda und weiter nach Dresden) verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das gesamte Stadtgebiet. Der Lärmaktionsplan der Runde 4 des EBA wurde am 17.06.24 veröffentlicht und kann auf den Seiten des EBA abgerufen werden:</p> <p>https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm an Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung node.html.</p>	<p>Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg wurde im Rahmen der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Förderung des Umweltverbundes bildet bereits einen wesentlichen Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Ein zusätzlicher Hinweis zu den entsprechenden Querbezügen wird ergänzt.</p> <p>Im Lärmaktionsplan sind bereits zentrale Informationen zum Schienenverkehrslärm in der Stadt Zossen sowie zu den Zuständigkeiten enthalten. Ein zusätzlicher Verweis zum aktuellen Lärmaktionsplan des EBA wird ergänzt.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>teilweise zu berücksichtigen</p> <p>teilweise zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>In der Planung werden Strategien zur Lärminderung aufgeführt. Zusätzlich werden einzelne Programme und Projekte beschrieben und erklärt. Dazu zählen beispielsweise das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes oder das lärmabhängige Trassenpreissystem. Auch die verschiedenen technischen Möglichkeiten zur Minderung von Schienenverkehrslärm werden vorgestellt. Im Anhang des Lärmaktionsplans hat das EBA Informationen für jede betroffene Kommune zusammengestellt.</p> <p>Der auf S. 13 des Lärmaktionsplans der Stadt Zossen angegebene Link zu den Lärmkarten des EBA's funktioniert nicht mehr und sollte aktualisiert werden.</p> <p>Lärmaktionsplanung Großflughafen</p> <p>Auch wenn die Stadt Zossen aufgrund der Kartierungsergebnisse nicht von Fluglärm im Sinne der Lärmaktionsplanung betroffen ist, konnte aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung für Interessierte auch auf den Rahmenplan zur Lärmaktionsplanung im Umfeld des Flughafens BER10 (Teilaspekt Fluglärm), Teil 4 hingewiesen werden, der hier abrufbar ist; https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/laerm/umgebungslaerm/laermaktionsplanung-ber/#</p> <p>Der auf S. 13 des Lärmaktionsplans der Stadt Zossen angegebene Link zu den Lärmkarten des MLUK funktioniert nicht mehr und sollte aktualisiert werden.</p> <p>Verkehrsstärkenkarte</p> <p>Zur Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Straßenverkehrsstärken (auf Bundes- und Landstraßen) konnten die Zahlergebnisse und die aktuelle Verkehrsprognose des Landes Verwendung finden. Das Land zahlt turnusmäßig</p>	<p>Hierbei handelte es sich um ein Problem der Silbentrennung. Dieses wurde behoben.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelte es sich um ein Problem der Silbentrennung. Dieses wurde behoben.</p> <p>Die entsprechenden Daten sind bekannt. Diese bilden eine wichtige Grundlage für die Lärmkartierung.</p>	<p>zu berücksichtigen</p> <p>zu berücksichtigen</p> <p>zu berücksichtigen</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>(alle 5 Jahre) an festgelegten automatisierten und manuellen Zahlstellen. Die Zahlstellen und Ergebnisse, die aktuellsten Zahlsergebnisse sind aus dem Jahr 2021, sind als straßenbezogene Fachdaten im Strassennetzviewer des Landesbetrieb Straßenwesen (https://viewer.brandenburq.de/strassennetz/) einsehbar. Weitere Details sind hier abrufbar: https://www.ls.brandenburq.de/ls/de/verwalten/karten/verkehrsstaerkenkarte/#.</p> <p>Straßenverkehrsprognose Die Straßenverkehrsprognose des Landes, die per Runderlass eingeführt wurde und als verbindliche Planungsgrundlage für Bundesfern- und Landstraßen dient, ist hier abrufbar; https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/verzeichnis-der-runderlasse/01-netzgestaltungundbr-bedarfsplanung/01-0-allgemeines/#</p> <p>Für die Stadt Zossen werden die größten Verkehrsstarken auf der B 96 zw. nördlicher Stadtgrenze und Kernstadt Zossen prognostiziert (12.-14.000 Kfz/24 h). Verkehrsstarken ab ca. 9.000 Kfz/24h (und damit im Bereich der lärmaktionsplanpflichtigen Straßenabschnitte) werden ebenfalls auf der B 96 zwischen Kernstadt Zossen und L 7414 (Wünsdorf-Waldstadt) prognostiziert. Damit wird die B 96, die bereits heute der wesentliche Gegenstand der Lärmaktionsplanung ist, auch für die Zukunft als potenzieller Maßnahmen-schwerpunkt bestätigt, was bereits heute die Argumentation für Maßnahmen hier stärkt.</p> <p>Zuständigkeiten Aufgrund der Zuständigen liegt die Umsetzung vieler vor-</p>	<p>Grundlage für die Betrachtungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung bildet die Bestandssituation.</p> <p>Auf die Thematik wird im Lärmaktionsplan bereits eingegangen. Maßnahmen für welche bisher kein</p>	<p>nicht zu berücksichtigen</p> <p>teilweise bereits berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>geschlagener Maßnahmen nicht bei der Stadt Zossen. Für die Maßnahmenumsetzung ist das Einvernehmen des jeweiligen Aufgabenträgers erforderlich, der seinerseits wiederum regelmäßig an Vorgaben gebunden ist, die eine Umsetzung ggf. erschweren können. Die Zuständigkeiten sollte daher für jede in der Planung vorgeschlagene Maßnahme klar benannt, die entsprechenden Aufgabenträger beteiligt und die relevanten Rückläufe der Beteiligung ggf. als Anlage Bestandteil des Berichtes werden. In diesem Zusammenhang sollte die Stadt klarstellen, welche Maßnahmen sie aus eigener Kraft umsetzen kann und will und bei welchen Maßnahmen sie zumindest mitwirken kann (ggf. auch muss), damit sie umgesetzt werden können. Das schafft Transparenz und ein Verständnis für die Schwierigkeiten der Planung und deren Umsetzung.</p> <p>Die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit könnten ggf. auch noch ergänzt werden. Als (neue) AGFK15-Kommune, die in diesem Jahr erstmalig am Stadtradeln teilnahm und für die Rathausmitarbeitenden das Dienstradleasing anbietet - alles Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes, hier konkret des Fahrradfahrens, die die Stadt aus eigener Kraft umsetzt - konnte bspw. auch die Ergänzung der gemeindlichen Stellplatzsatzung um Regelungen zur Fahrradabstellanlagen eine mittelbare Maßnahme der Lärminderungsplanung sein.</p> <p>Gemeindliche Bauleit- und Verkehrsplanung Die Belange und Maßnahmen der Lärmaktionsplanung sollten frühzeitig und stärker als bislang bei der gemeindlichen Bauleit- und Verkehrsplanung berücksichtigt werden. In aktuellen, hier bekannten Planungen - z. B. BP16 Nr. 01/12 „Burgberg - 2. Änderung“ und der Bebauungsplan zur Nordumfahrung Dabendorf fehlen dazu entsprechende</p>	<p>Einvernehmen mit den für die Umsetzung zuständigen Akteuren besteht, bilden den politischen Willen der Stadt Zossen ab.</p> <p>Die Förderung des Umweltverbundes bildet bereits einen wesentlichen Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Eine weitere Vertiefung ist im Rahmen der aktuellen Runde der Lärmaktionsplanung nicht möglich.</p> <p>Die Ermittlung der verkehrlichen und akustischen Effekte der Nordumfahrung Dabendorf sind nicht Aufgabe der Lärmaktionsplanung.</p>	<p>sichtig</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p> <p>nicht zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Aussagen - u.a. zur Berücksichtigung der Belange des Umweltverbundes.</p> <p>Gleichzeitig sollten bekannte Planungen der Gemeinde, die wesentliche Auswirkungen auf den Straßenverkehr haben können, im Lärmaktionsplan Berücksichtigung finden, soweit möglich. Bei der geplanten Nordumfahrung Dabendorf wäre interessant zu wissen, mit welchen Verkehrsflüssen und Verkehrsverlagerungen und damit auch geänderten Straßenlärmemissionen gerechnet wird.</p> <p>K 7234</p> <p>Die K 7234, die zweimal im Berichtsentwurf benannt wird (Seite 18 und Seite 46), gibt es nicht (mehr). Die Straßenbezeichnung ist mit der aktuellen zu ersetzen.</p> <p>Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier; SG19 Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität - Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement - Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung - Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie - Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: SG Wasser, Boden, Abfall <p>Die von den beteiligten Fachämtern/Behörden übermittel-</p>	<p>Die Bezeichnung wird angepasst.</p> <p>Hinweis</p>	<p>zu berücksichtigen</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	<p>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung (18.09.2024)</p> <p>Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Auskunft; Verkehrslenkung Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung (01.10.2024)</p>	<p>fallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde werden nicht berührt. [...]</p> <p>[...] zum Lärmaktionsplan der Stadt Zossen sind aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht folgende Hinweise zu geben: Das im Lärmaktionsplan mehrfach erwähnte Radverkehrskonzept ist der Straßenverkehrsbehörde nicht bekannt.</p> <p>Bauliche Maßnahmen, insbesondere diese die eine verkehrliche Änderung bewirken sollen und/oder die ein Nutzungsrecht oder eine Nutzungspflicht für bestimmte Verkehrsteilnehmer implizieren, sind bereits in der Planungsphase mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, um spätere Unstimmigkeiten (baulich vs. StVO) ausschließen zu können.</p> <p>Richtig festgestellt wurde, dass die angestrebten Geschwindigkeitsreduzierungen nur durch die Straßenverkehrsbehörde, nach verwaltungsrechtlicher Prüfung, angeordnet werden können. Der Lärmaktionsplan kann daher nicht als Grundlage für verkehrsrechtliche Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsreduzierungen dienen. [...]</p>	<p>Das Radverkehrskonzept ist auf den Seiten der Stadt Zossen im Internet abrufbar.</p> <p>Entsprechende Aspekte sind jeweils im Rahmen der weiterführenden, konkreten Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>im Rahmen weiterführender Planungen zu berücksichtigen</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
4.	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Land Brandenburg	<p>[...] Die Bundesstraße (B) 96 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von über 8.200 Kfz/24h ist im Rahmen der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung kartierungspflichtig.</p> <p>Weitere Straßen, die im LärmAP betrachtet wurden, sind</p>	Statement	kein Änderungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	(22.10.2024)	<p>Abschnitte der B 246, die Landesstraßen (L) 79 und die L 47 sowie verschiedene Straßen, für deren Unterhaltung die Stadt Zossen zuständig ist.</p> <p>Als lärmindernde Maßnahmen werden u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h - Prüfung und Umgestaltung von Knotenpunkten (KP) zu Kreisverkehren (KV) - Prüfung von Ortseingangsgestaltungen - die Prüfung von Einsatzmöglichkeiten von lärmoptimiertem Asphalt im Verlauf der B 96 und - die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept <p>betrachtet.</p> <p>Nach Prüfung der lärmindernden Maßnahmen aus dem LärmAP gebe ich Ihnen folgende Informationen:</p> <p>Verkehrslenkende Maßnahmen</p> <p>Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen ordnet die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Flaming im Einvernehmen mit der Stadt Zossen an. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.</p> <p>Für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an Bundes- und Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (OD) müssen die Voraussetzungen nach StVO § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 vorliegen. Auf der Grundlage von schalltechnischen Berechnungen entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen müssen vorab die Ergebnisse vom Straßenbaulastträger (Lärmschutz-Richtlinien StV vom 23.11.2007) erbracht und der Straßenverkehrsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach</p>	<p>Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen wird im Lärmaktionsplan bereits eingegangen.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>ausführlicher Sachverhaltsermittlung und umfangreicher Prüfung erhält der Antragsteller das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>Baumaßnahmen Umgestaltung von KP zu KV</p> <p>Bei den aufgeführten KP handelt es sich um KP der B 96 mit kommunalen Straßen und teils Landstraßen. Bei eventuellen Baumaßnahmen würde es sich um Gemeinschaftsvorhaben des LS mit der Stadt Zossen handeln. Im Planungsprogramm des LS sind derzeit keine Maßnahmen enthalten.</p> <p>Prüfung von Ortseingangsgestaltungen und Prüfung bzw. Schaffung von Querungshilfen.</p> <p>Derzeit sind keine Maßnahmen im Planungs- und Bauprogramm enthalten.</p> <p>Umsetzung von Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept</p> <p>Im Bereich der Machnower Chaussee und Berliner Straße sowie in der Straße der Jugend sind gemeinsame Geh- und Radwege vorhanden, für deren Unterhaltung die Stadt Zossen zuständig ist.</p> <p>Ausbau Radinfrastruktur im Außerortsbereich</p> <p>Bei der langfristigen Planung ist das Ergebnis des „Radnetz-Brandenburg“-Konzept ab- zuwarten.</p> <p>Weitere Baumaßnahmen sind derzeit nicht in Planung.</p> <p>Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV)</p> <p>Sofern die Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen hat, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen. [...]</p>	<p>Die konkreten Rahmenbedingungen sind jeweils im Rahmen der weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Hinweis</p> <p>Hinweis</p> <p>Hinweis</p>	<p>im Rahmen weiterführender Planungen zu berücksichtigen</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>